

An das
Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten
Völkerrechtsbüro

Ballhausplatz 2
1010 Wien

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom Unser Zeichen, Bearbeiterin
GZ 1055.18/0005e-I.2/2003 224-2003/wsauer Klappe (DW) Fax (DW)
584 349 Datum
27. Mai 2003

Betr.: Entwicklungszusammenarbeitsgesetz / Begutachtung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir danken für die Übermittlung des Entwurfs für die Änderung des Bundesgesetzes über die Entwicklungszusammenarbeit (Entwicklungszusammenarbeitsgesetz) und beeilen uns, wie folgt dazu Stellung zu nehmen:

Der Österreichischer Gewerkschaftsbund ist der Auffassung, daß Entwicklungszusammenarbeit einen wesentlichen Bestandteil einer solidarischen Außenpolitik Österreichs, die sich gleichzeitig als aktive Neutralitätspolitik (!) versteht, darstellt bzw. darstellen sollte. Dafür müssen die erforderlichen gesetzlichen Grundlagen ebenso gelegt wie die Finanzierungsmöglichkeiten gesichert werden. Leider muß zur vorgelegten Gesetzesnovellierung **grundsätzlich** angemerkt werden, daß weder die vom Österreichischen Gewerkschaftsbund schon anlässlich der ersten Novellierung des EZA-Gesetzes im Jahr 2001 angemerkten strukturellen Defizite beseitigt wurden, noch daß bislang der mehrfach versprochene Finanzierungsplan zur Erreichung des 0,7%-Ziels der OECD bzw. der vom Europäischen Rat von Barcelona anvisierten 0,33% des BIP vorgelegt wurde; die Ansätze des Bundesfinanzgesetzes 2003/04 können diesbezüglich nur als ein erster, unzureichender und vor allem langfristig nicht abgesicherter Schritt gelten.

Darüber hinaus ist wiederum der wenig transparente Vorbereitungsprozeß der Novellierung zu bedauern, in dessen Verlauf die an Entwicklungszusammenarbeit interessierten Teile der Öffentlichkeit nicht ausreichend konsultiert wurden. Der ÖGB ist daher der Ansicht, daß die vorliegende Gesetzesnovelle erst nach ausführlicher, mit den politischen Parteien, den Sozialpartnern sowie den betroffenen Entwicklungsorganisationen abgestimmter Überarbeitung in weitere Behandlung genommen werden sollte.

Seite - 2 -

Im einzelnen gestattet sich der ÖGB folgendes anzumerken:

- ?? Besorgnis erregend scheint hinsichtlich der Ziele der österreichischen Entwicklungspolitik (§ 2 Abs. 3) die neuerliche Schwerpunktverlagerung zugunsten der „wirtschaftlichen Entwicklung in den Entwicklungsländern“. Da die vom ÖGB 2001 vorgeschlagenen Formulierungen wie „Schaffung gerechter weltwirtschaftlicher Rahmenbedingungen sowie die soziale Ausrichtung von Strukturanpassungsprogrammen internationaler Finanzinstitutionen“ oder „...Förderung des wirtschaftlichen Wachstums und einer gerechten Verteilung des Sozialprodukts...“ oder „Förderung des Sozialen Dialogs und einer funktionierenden Sozialpartnerschaft“ offenbar keinen Anklang gefunden haben, muß somit angenommen werden, daß die Gesetzesnovelle „wirtschaftliche Entwicklung“ in einem rein marktwirtschaftlichen Sinn, ohne soziale Dimension, aktive Beschäftigungspolitik und gerechtere Verteilung von Wohlstand versteht. Zu befürchten ist daher, daß die Tätigkeit der neuen Agentur in einem noch höheren Ausmaß zu einer neoliberalen, rein unternehmerorientierten Konzeption und Praxis der österreichischen Entwicklungs zusammenarbeit führen wird, als dies bisher schon der Fall ist.
- ?? Hinsichtlich der Konstruktion der Agentur darf auf den Widerspruch aufmerksam gemacht werden, daß dieselbe einerseits als handelsrechtlich selbstverantwortliche Einheit konzipiert ist, andererseits jedoch der Bundesministerin für Auswärtige Angelegenheiten – zusätzlich zur starken Position des BMaA im vorgesehenen Aufsichtsrat - das Weisungsrecht gesichert werden soll (insbes. § 14). Eine solche Ausgliederung kann bestenfalls als halbherzig bezeichnet werden und öffnet ständigen politischen Interventionen der Ressortleitung Tür und Tor. Es ist kaum einsichtig, wie angesichts dieser rechtlichen Situation eine verantwortungsvolle und transparente Geschäftsführung überhaupt möglich sein soll.
- ?? Transparenz scheint freilich ohnehin nicht angedacht worden zu sein, weil in Bezug auf die Tätigkeit der neuen Agentur Konsultations-, Mitwirkungs- und Mitentscheidungsrechte der entwicklungspolitisch interessierten Öffentlichkeit – vor allem der Entwicklungsorganisationen, der Sozialpartner und der politischen Parteien - nicht vorgesehen sind. Im Gegenteil wird durch die Zuerkennung entwicklungspolitischer Kompetenzen an die neue Agentur (§ 8) und ihre faktische Gleichstellung mit dem Entwicklungshilfe-Beirat (§ 23) auch der letzte Rest an Einbindung der EZA-Politik in die (von der österreichischen EZA-Administration ansonsten immer so hoch gepriesene) „civil society“ entwertet.
- ?? Zwar enthält der vorliegende Entwurf vereinzelt Regelungen, die Bestand und Tätigkeit der sog. Koordinationsbüros betreffen (Erläuterungen, Allg. Teil bzw. § 13), womit einer Forderung des ÖGB von 2001 zumindest in Ansätzen Rechnung getragen wird. Gerade weil diese Büros aber auch Aufgaben der österreichischen Außenpolitik wahrzunehmen haben, und angesichts ihrer faktisch bedeutenden Rolle sowohl gegenüber den in den Schwerpunktländern tätigen Entwicklungsorganisationen als auch im Rahmen der multilateralen Gebergemeinschaft muß

Seite - 3 -

aber weiterhin auf einer genauen, transparenten Festlegung ihrer Rechte und Pflichten bestanden werden. Ebenso ist zu befürchten, daß durch die Schaffung einer neuen Agentur die wichtige, der österreichischen politischen Kultur entsprechende und auf großer Erfahrung beruhende Funktion der heimischen Entwicklungsorganisationen weiter eingeschränkt werden wird. Es besteht nach wie vor der Eindruck, daß von dem von der Bundesregierung in anderen Bereichen vertretenen Grundsatz „Mehr privat, weniger Staat“ dann abgegangen wird, wenn dadurch die demokratische Mitwirkung der österreichischen Öffentlichkeit eingeschränkt werden kann.

- ?? Betreffend die in §§ 14-19 enthaltenen dienst- und beamtenrechtlichen Bestimmungen schließt sich der ÖGB der Stellungnahme der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst an.
- ?? Last, but not least darf darauf aufmerksam gemacht werden, daß ein bei der BPD Wien eingetragener Verein namens ADA (Association for Democracy in Africa) bereits besteht und somit eine gewisse Verwechslungsgefahr mit der Agentur ADA gegeben sein könnte.

Zusammenfassend darf festgehalten werden, daß die vorliegende Gesetzesnovelle aus der Sicht des ÖGB weder als hinsichtlich der Notwendigkeit der geplanten Ausgliederung noch hinsichtlich der Details ihrer Durchführung als ausgereift angesehen werden kann. Jede Novellierung des EZA-Gesetzes sollte vielmehr auf einer breiten öffentlichen Diskussion unter Einbeziehung der Entwicklungsorganisationen, Sozialpartner und politischen Parteien beruhen. Da auch dies im Fall der gegenständlichen Vorlage nicht gegeben ist, lehnt der ÖGB die vorliegende Gesetzesnovelle ab.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Fritz Verzetsnitsch
Präsident

Roswitha Bachner
Leitende Sekretärin